

## **VERTRAG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG VON SCHUTZIMPFUNGEN (SCHUTZIMPFUNGSVEREINBARUNG – KVBW)**

zwischen

**DER KASSENÄRZTLICHEN VEREINIGUNG BADEN-WÜRTTEMBERG**

im folgenden – KVBW einerseits und

**DER AOK BADEN-WÜRTTEMBERG, STUTTGART**

**UND DEN ERSATZKASSEN**

**Barmer Ersatzkasse (Barmer), Wuppertal**

**Deutsche Angestellten-Krankenkasse (DAK), Hamburg**

**Techniker Krankenkasse (TK), Hamburg**

**Kaufmännische Krankenkasse – KKH (KKH), Hannover**

**Gmünder ErsatzKasse (GEK), Schwäbisch Gmünd**

**HEK – Hanseatische Krankenkasse (HEK), Hamburg**

**Hamburg Münchener Krankenkasse (Hamburg Münchener), Hamburg**

**hkk, Bremen**

**Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gem. § 212 Abs. 5 S. 4 SGB V**

**Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V., Siegburg (VdAK),**

**vertreten durch den Leiter der Landesvertretung Baden-Württemberg,**

**Schutzimpfungsvereinbarung**

**DEM BKK LANDESVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG,  
KORNWESTHEIM**

**DER IKK BADEN-WÜRTTEMBERG UND HESSEN, LUDWIGSBURG**

**DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSE BADEN-  
WÜRTTEMBERG, STUTTGART**

**DER KNAPPSCHAFT, VERWALTUNGSSTELLE MÜNCHEN**

**andererseits**

**im folgenden – Verbände**

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung von Schutzimpfungen gegen:
  - a. Cholera
  - b. Diphtherie
  - c. Frühsommermeningo-Enzephalitis (FSME)
  - d. Gelbfieber
  - e. Haemophilus influenzae Typ b
  - f. Hepatitis A
  - g. Hepatitis B
  - h. HPV
  - i. Influenza
  - j. Masern
  - k. Meningokokken
  - l. Mumps
  - m. Pertussis
  - n. Pneumokokken
  - o. Poliomyelitis
  - p. Röteln
  - q. Tetanus
  - r. Typhus
  - s. Varizellen

Von der Möglichkeit der Impfung mit Mehrfachimpfstoffen ist bei entsprechender Indikation Gebrauch zu machen.

2. Die Durchführung der Schutzimpfungen nach § 1 Nr. 1 dieser Vereinbarung richtet sich nach der Schutzimpfungsrichtlinie (SiR) des G-BA, den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert-Koch-Institut sowie den Bekanntmachungen<sup>1</sup> des Sozialministeriums Baden-Württemberg zu öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen.
3. Zu Änderungen der Empfehlungen der STIKO hat der Gemeinsame Bundesausschuss innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Veröffentlichung eine Entscheidung zur Aktualisierung der Richtlinie zu treffen (§ 20d Abs. 1 Satz 7 SGB V). Kommt eine Entscheidung nicht termin- oder fristgerecht zustande, dürfen insoweit die von der STIKO empfohlenen Schutzimpfungen mit Ausnahme von so genannten Reiseschutzimpfungen erbracht werden, bis die Richtlinie aktualisiert worden ist.

Die Vertragspartner verpflichten sich bis spätestens zum Beginn des übernächsten Quartals, das auf die Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses über Änderungen der Empfehlungen der STIKO bzw. auf den Ablauf der 3-Monats-Frist folgt, diesen Vertrag anzupassen, soweit dies erforderlich ist.

4. Schutzimpfungen nach diesem Vertrag können auch aus Anlass einer Auslandsreise

---

<sup>1</sup> Folgende Sonderregelungen werden für Baden-Württemberg getroffen:

- FSME: Diese Impfung wird ohne geographische Einschränkung empfohlen. Im Übrigen finden die Empfehlungen der STIKO Anwendung.
- Hepatitis B: Diese Impfung wird ohne Einschränkung empfohlen.
- Influenza: Diese Impfung wird ohne Einschränkung empfohlen.

## **Schutzimpfungsvereinbarung**

durchgeführt werden, wenn sie für die Krankheitsverhütung im Inland indiziert sind.

5. Vor einer Schutzimpfung hat der impfende Arzt den Impfling bzw. den Erziehungsberechtigten über die zu verhütende Krankheit und die Impfung aufzuklären. Die Aufklärung umfasst insbesondere
  - Information über den Nutzen der Impfung und die zu verhütende Krankheit,
  - Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen, Komplikationen und Kontraindikationen,
  - Empfehlungen über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung,
  - Informationen über Beginn und Dauer der Schutzwirkung,
  - Hinweise zu Wiederholungs- bzw. Auffrischimpfungen.
  - Erhebung der Anamnese sowie der Impfanamnese einschließlich des Befragens über das Vorliegen möglicher Kontraindikationen
  - Erfragen der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss wegen akuter Erkrankung
  - Eintrag der erfolgten Impfung im Impfpass bzw. Ausstellen einer Impfbescheinigung

Für die Eintragung der Schutzimpfung in den Impfpass oder eine Impfbescheinigung gilt § 22 Abs. 1 und 2 IfSG. Über jede Schutzimpfung muss der Impfpass oder die Impfbescheinigung folgende Angaben enthalten:

- Datum der Schutzimpfung,
- Bezeichnung und Chargen-Bezeichnung des Impfstoffs,
- Name der Krankheit, gegen die geimpft wird,
- Name und Anschrift des impfenden Arztes,
- Unterschrift des impfenden Arztes oder Bestätigung der Eintragung des Gesundheitsamtes.

### **§ 2 Prüfung**

1. Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg nutzt alle Möglichkeiten, um den Missbrauch von über den Sprechstundenbedarf (SSB) verordneten Impfstoffen für nicht anspruchsberechtigte Versicherte zu unterbinden.
2. Anträge auf sachliche/rechnerische Richtigstellung können innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten nach Ende des Kalendervierteljahres, in dem das Rezept ausgestellt wurde, bei der KVBW gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und der beanstandete Betrag ist in Euro auszuweisen. Die Antragstellung berechtigt bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag nicht zur Aufrechnung oder Zurückhaltung von Zahlungen.
3. Richtigstellungen betreffen insbesondere folgende Sachverhalte:
  - Verordnungen von Impfstoffen, die nicht in den Anlagen zu dieser Vereinbarung aufgeführt sind oder den dortigen Bestimmungen nicht entsprechen,
  - Verordnungen, die auf den Namen des Patienten auszustellen sind.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Bei Verordnungen von Impfstoffen, die auf den Namen des Patienten auszustellen sind, aber unzulässigerweise als Sprechstundenbedarf verordnet wurden, gilt folgende Regelung:

## **Schutzimpfungsvereinbarung**

4. Die Anträge auf sachliche/rechnerische Richtigstellung werden von der AOK BW für alle beteiligten Krankenkassen gemeinsam gestellt.
5. Die Bearbeitung der Berichtigungsanträge durch die KVBW soll innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Geltendmachung erfolgen.
6. Gegen die Entscheidung der KVBW kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der KVBW eingelegt werden. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Sozialgericht erhoben werden.
7. Unberührt von der Frist nach Absatz 1 bleibt die Geltendmachung des Anspruchs auf Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung.
8. Die Prüfung der Verordnungsweise von Impfstoffen (Wirtschaftlichkeitsprüfung) ist in der Prüfvereinbarung geregelt.
9. Wirtschaftlichkeitsprüfungen gemäß Prüfvereinbarung betreffen insbesondere folgende Sachverhalte:
  - Nichtwahrnehmung wirtschaftlicher Bezugswege,
  - Anforderung überhöhter/unwirtschaftlicher Mengen.
10. Die Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung richtet sich nach den entsprechenden Regelungen zur Verordnungsweise in der Prüfvereinbarung.

### **§ 3 Berechtigte Ärzte / Arztwahl**

1. Schutzimpfungen nach § 1 Nr. 1 dieses Vertrages werden von den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten gemäß der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg (§ 95 Abs. 1 SGB V) ausgeführt.
2. Entsprechend § 76 Abs. 1 SGB V besteht freie Wahl unter den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten.

### **§ 4 Anspruchsberechtigung**

1. Anspruchsberechtigt<sup>3</sup> nach diesem Vertrag sind ausschließlich die Versicherten der Mitgliedskassen folgender vertragsschließenden Krankenkassenverbände:

---

Bei nachweislich erbrachter Impfleistung kann der Vertragsarzt die Kosten für den Impfstoff gegenüber den am Vertrag beteiligten Krankenkassen geltend machen. Die in der Leistungspflicht stehende Krankenkasse verpflichtet sich, die entstandenen Kosten an den jeweiligen Arzt innerhalb von 30 Tagen zu erstatten. Der Anspruch auf diese Kostenregelung erlischt bei wiederholten Verstößen gegen den vertragskonformen Ordnungsweg.

<sup>3</sup> Die Kostenträger nach § 75 Abs. 3 SGB V können diesen Vertrag gegen sich gelten lassen. Hierfür ist eine Vereinbarung mit den Vertragspartnern über eine adäquate Beteiligung an der Kostenumlage für die Impfstoffe notwendig. Dafür streben die Krankenkassenverbände in Kooperation mit der KVBW einen Vertragsabschluss zur Umlage der Impfkosten mit den sonstigen Kostenträgern an.

## **Schutzimpfungsvereinbarung**

- AOK Baden-Württemberg, Stuttgart
- Knappschaft, Verwaltungsstelle München
- LKK Baden-Württemberg, Stuttgart
- Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V. (VdAK), Landesvertretung Baden-Württemberg, Stuttgart.

- die Versicherten der IKK Baden-Württemberg und Hessen, Ludwigsburg

sowie

- die Versicherten der beigetretenen Krankenkassen nach den §§ 5 und 6 dieser Vereinbarung.

2. Die Vertragspartner vereinbaren zudem ein Beitrittsrecht für Innungskrankenkassen mit Sitz außerhalb von Baden-Württemberg (§§ 5 und 6) und alle Betriebskrankenkassen. Versicherte der beigetretenen Krankenkassen haben ebenfalls Anspruch auf Leistungen nach diesem Vertrag.
3. Die Anspruchsberechtigten weisen ihren Anspruch durch die Vorlage der Krankenversichertenkarte oder durch Übergabe eines Überweisungsscheines nach. Ausdrücklich vereinbart ist, dass andere Nachweise der Anspruchsberechtigung durch Versicherte vertraglich ausgeschlossen sind.
4. Ausgenommen sind Versicherte, bei denen Zahlungspflicht eines Unfallversicherungsträgers (z. B. einer Berufsgenossenschaft) besteht.

### **§ 5 Beitrittsregelung für Innungskrankenkassen**

1. Die Vertragspartner vereinbaren, dass die Innungskrankenkassen mit Sitz außerhalb von Baden-Württemberg und Hessen das Recht erhalten, dieser Vereinbarung mit gleichen Rechten und Pflichten beitreten zu können. Der Beitritt erfolgt schriftlich mit der Anlage 3 sowie der Anlage zur Anlage 3 für die IKK Baden-Württemberg und Hessen – Beitrittserklärung zum Vertrag über die Schutzimpfungen gegenüber der IKK Baden-Württemberg und Hessen.
2. Erfolgt der Beitritt vor dem 15.09.2008 wird der Beitritt zum Vertragsbeginn wirksam. Alle Beitritte nach dem in Satz 1 genannten Termin wirken nur zu Beginn des nächsten Kalenderjahres sofern die Erklärung des Beitritts bis 15.11. des laufenden Kalenderjahres erfolgt.
3. Die Teilnahme der beigetretenen Innungskrankenkassen an der Vereinbarung endet, wenn die im Vertrag und die sich aus den Anlagen ergebenden Pflichten insbesondere die Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt werden. Es gelten die Kündigungsregelungen in § 10.
4. Die IKK Baden-Württemberg und Hessen informiert die übrigen Vertragspartner innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bestätigung über die erfolgten Beitritte, Kündigungen und sonstigen Veränderungen. Die KV BW informiert ihre Vertragsärzte mit dem nächsten Quartalsrundschreiben über die an diesem Vertrag teilnehmenden Krankenkassen und veröffentlicht eine Liste der nicht beigetretenen Krankenkassen auf der Homepage der KV BW.

## **Schutzimpfungsvereinbarung**

5. Weitere Voraussetzung für einen Beitritt ist, dass die Umlagevereinbarung vom 11.08.2008 zwischen der AOK Baden-Württemberg und dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V., dem BKK Landesverband Baden-Württemberg, der IKK Baden-Württemberg und Hessen, der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Baden-Württemberg sowie der Knappschaft anerkannt wird.

### **§ 6 Beitrittsregelungen für Betriebskrankenkassen<sup>4</sup>**

1. Der Vertrag gilt für alle Betriebskrankenkassen, die diesem beitreten. Der Beitritt erfolgt schriftlich mit der Anlage 4 gegenüber dem BKK Landesverband Baden-Württemberg.
2. Erfolgt der Beitritt vor dem 15.09.2008 wird der Beitritt zum Vertragsbeginn wirksam. Alle Beitritte nach dem in Satz 1 genannten Termin wirken nur zu Beginn des nächsten Kalenderjahres sofern die Erklärung des Beitritts bis 15.11. des laufenden Kalenderjahres erfolgt.
3. Die Teilnahme der beigetretenen Betriebskrankenkassen an der Vereinbarung endet, wenn die im Vertrag und in der Beitrittserklärung genannten Pflichten nicht erfüllt werden. Es gelten die Kündigungsregelungen in § 10.
4. Der BKK Landesverband informiert die übrigen Vertragspartner innerhalb von 14 Kalendertagen über die erfolgten Beitritte, Kündigungen und sonstigen Veränderungen. Die KV BW informiert ihre Vertragsärzte mit dem nächsten Quartalsrundschreiben über die an diesem Vertrag teilnehmenden Krankenkassen und veröffentlicht eine Liste der nicht beigetretenen Krankenkassen auf der Homepage der KV BW.
5. Weitere Voraussetzung für einen Beitritt ist, dass die Umlagevereinbarung vom 11.08.2008 zwischen der AOK Baden-Württemberg und dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V., dem BKK Landesverband Baden-Württemberg, der IKK Baden-Württemberg und Hessen, der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Baden-Württemberg sowie der Knappschaft anerkannt wird.

### **§ 7 Verordnung des Impfstoffes**

1. Für die Schutzimpfungen nach § 1 Nr. 1 erfolgt die Verordnung des Impfstoffes ausschließlich auf einem gesonderten Arzneiverordnungsblatt (Muster 16 der Vordruckvereinbarung) ohne Namensnennung des Versicherten zu Lasten der für den Praxissitz des Arztes zuständigen AOK-Bezirksdirektion. Die Markierungsfelder 8 (Impfstoffe) und 9 (SSB) sind durch Eintragung der Ziffer 8 und 9 zu kennzeichnen. Abweichungen ergeben sich unter der Ziffer 2.

Nicht zulässig ist die Verwendung der Impfstoffe insbesondere für

---

<sup>4</sup> Nicht zum Schutzimpfungsvertrag beigetretene Betriebskrankenkassen:  
Stand 01.01.2010  
BKK Basell  
BKK KARL MAYER  
BKK KEVAG KOBLENZ  
BKK VBU

## **Schutzimpfungsvereinbarung**

- Versicherte von Kostenträgern, die nicht nach § 4 anspruchsberechtigt sind
- Privatpatienten
- Versicherte, die einen Anspruch gegenüber einer BG haben
- Personen, die nach dem
  - a) Bundesentschädigungsgesetz
  - b) Häftlingshilfegesetz,
  - c) Opfer-Entschädigungsgesetz oder
  - d) Soldatenversorgungsgesetz

betreut werden sowie

- Sozialhilfeempfänger, bei denen die Sozialhilfeträger Kostenträger sind und
  - Asylbewerber, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
  - betreut werden.
2. Die Impfstoffe für HPV, Cholera, Gelbfieber und Typhus werden auf den Namen des Versicherten verordnet und sind nicht über Impfkosten (SSB) zu beziehen. In diesen Fällen ist das Markierungsfeld 8 durch Eintragung der Ziffer 8 zu kennzeichnen.
  3. Näheres zur Verordnung der Impfstoffe wird in der Anlage 1 zu diesem Vertrag geregelt.
  4. Auf ein Arzneiverordnungsblatt für Impfstoffe dürfen nicht gleichzeitig andere Mittel verordnet werden. Wirtschaftliche Bezugsmöglichkeiten sind wahrzunehmen.
  5. Die KVBW liefert der AOK Baden-Württemberg zur Verrechnung der Kosten der Impfstoffe mit den anderen Kassenarten die in Anlage 2 zu diesem Vertrag genannten Daten - bereichseigener und bereichsfremder Kassen – quartalsweise bis zum Ende des dritten Monats des Folgequartals. Die anderen Vertragspartner erhalten diese Datenlieferung zur Kenntnis. Die Datenlieferung für die kassenbezogenen Daten der BKK und Ersatzkassen wird ebenfalls in Anlage 2 geregelt.

### **§ 8 Vergütung**

Die jeweiligen Vergütungen der vertragsärztlichen Impfleistungen werden kassenartenspezifisch zwischen den vertragsschließenden Vertragsparteien vereinbart und sind jeweils als Anlage 5 Bestandteil dieses Vertrages.

Mit der jeweiligen Vergütung für Schutzimpfungen ist die Impfleistung, die Aufklärung, die Impfberatung, die Impfanamnese, die Untersuchung zur Impffähigkeit sowie die Dokumentation und Eintragung in den Impfpass abgegolten.

## **§ 9 Abrechnung**

Die Abrechnung der vertragsärztlichen Impfleistungen erfolgt nach Maßgabe der Anlage 1 zu diesem Vertrag.

Die KVBW stellt über das Regelwerk sicher, dass nur für die nach § 4 anspruchsberechtigten Versicherten eine Abrechnung nach diesem Vertrag erfolgen kann.

## **§ 10 Vertragsdauer / Kündigung**

1. Der Vertrag tritt am 01.10.2008 in Kraft.
2. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende schriftlich gegenüber den anderen Vertragspartnern gekündigt werden. Die Kündigung durch nur einen Vertragspartner ist möglich.
3. Wird der Vertrag durch einen Krankenkassenverband gekündigt, erhalten alle übrigen Krankenkassenverbände vor Beginn der Kündigungsfrist per eingeschriebenen Brief das Kündigungsschreiben. Die übrigen Krankenkassenverbände können in diesem Fall mit einer Frist von vier Wochen nach Eingang der ersten Kündigung zum gleichen Termin kündigen.
4. Eine Kündigung der Anlage 5 unabhängig vom Vertrag ist möglich. Bis zu einer Neuregelung gilt die Anlage 5 weiter.
5. Sofern eine beigetretene Innungskrankenkassen oder beigetretenen Betriebskrankenkassen ihren Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gegenüber dem vertragsschließenden Krankenkassenverband nicht nachkommt, kann der entsprechende Krankenkassenverband unter Einhaltung der Kündigungsfristen nach Abs. 2 Satz 1 gegenüber der beigetretenen Innungskrankenkasse bzw. beigetretene Betriebskrankenkasse die Kündigung aussprechen.

## **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte eine Lücke dieser Vereinbarung offenbar werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung. Vielmehr sind die Vertragspartner in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame oder fehlende Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und dem mit der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich entgegen kommt.

## Schutzimpfungsvereinbarung

Stuttgart, Kornwestheim, München, Ludwigsburg 05.08.2008

Dr. med. Achim Hoffmann-Goldmayer  
Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Jan Geldmacher  
Mitglied des Vorstandes

---

Kassenärztliche Vereinigung  
Baden-Württemberg

---

Kassenärztliche Vereinigung  
Baden-Württemberg

Dr. Christopher Hermann  
Stv. Vorsitzender des Vorstandes

Konrad Ehing  
Vorsitzender des Vorstandes

---

AOK Baden-Württemberg

---

BKK Landesverband  
Baden-Württemberg

---

Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V.  
Der Leiter der Landesvertretung Baden-Württemberg

---

Landwirtschaftliche Krankenkasse  
Baden-Württemberg

---

Knappschaft,  
Verwaltungsstelle München

Harry Forst  
Mitglied des Vorstandes

---

IKK Baden-Württemberg und Hessen

Stand 1.01.2010

## Schutzimpfungsvereinbarung

### ANLAGE 1

1. Die Schutzimpfungen sind gemäß der Anlage 1 zur Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20 d Abs. 1 SGB V durchzuführen. Darüber hinaus sind die Bekanntmachungen des Sozialministeriums über öffentlich empfohlene Schutzimpfungen in Baden-Württemberg zu beachten. Impfleistungen, die ausschließlich auf der Bekanntmachung des Sozialministeriums Baden-Württemberg beruhen, sind als Satzungsleistungen abzurechnen.
2. Die Schutzimpfungen werden mit den in dieser Anlage 1 genannten Abrechnungsnummern auf dem Abrechnungsschein kalendervierteljährlich mit der KVBW abgerechnet.
3. Die KVBW rechnet die Leistungen kalendervierteljährlich mit den vertragsschließenden und beigetretenen Krankenkassen ab. Die Beträge für die Leistungen nach den in Nr. 6 genannten Nummern werden gemäß den entsprechenden jeweils gültigen Formblatt 3-Richtlinien ausgewiesen.
4. Die Zahlungen der Krankenkassen erfolgen außerhalb der pauschalierten Gesamtvergütung nach § 85 Abs. 2 SGB V.
5. Hinsichtlich der Zahlungstermine gelten die jeweiligen Bestimmungen der Gesamtverträge.
6. Für die folgenden Schutzimpfungen sind die entsprechenden Abrechnungsnummern auf dem Abrechnungsschein einzutragen sowie folgender Verordnungsweg des Impfstoffes zu beachten:

Impfungen	Abrechnungsnummer			Verordnung/Erläuterungen
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation	Auffrischungsimpfung	
<b>Einfachimpfung</b>				
<b>Cholera</b>	89127			Es besteht ein Leistungsanspruch bei beruflicher Indikation, sofern nicht der Arbeitgeber zur Zahlung verpflichtet ist. Für private Reiseschutzimpfungen besteht kein Leistungsanspruch. Verordnung auf den Namen des Patienten.

### Schutzimpfungsvereinbarung

Impfungen	Abrechnungsnummer			Verordnung/Erläuterungen	
	erste Dosen eines Impfzyklus, unvollständige Impfserie	eines bzw.	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation	Auffrischungsimpfung	
<b>Diphtherie (Standardimpfung)</b> Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis zum letzten Tag vor dem 18. Geburtstag  <b>Diphtherie</b> Sonstige Indikationen	89100 A  89101 A		89100 B  89101 B	89100 R  89101 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen  SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
<b>Frühsommermeningo-Enzephalitis</b>	89102 A		89102 B	89102 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
<b>Gelbfieber</b>	89128				Es besteht ein Leistungsanspruch bei beruflicher Indikation, sofern nicht der Arbeitgeber zur Zahlung verpflichtet ist. Für private Reiseschutzimpfungen besteht kein Leistungsanspruch. Verordnung auf den Namen des Patienten.
<b>Haemophilus Influenzae Typ b (Standardimpfung)</b> Säuglinge und Kleinkinder  <b>Haemophilus influenzae Typ b</b> sonstige Indikationen	89103 A  89104 A		89103 B  89104 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen  SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen

### Schutzimpfungsvereinbarung

Impfungen	Abrechnungsnummer			Verordnung/Erläuterungen
	erste Dosen eines Impfzyklus, unvollständige Impfserie bzw.	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation	Auffrischungsimpfung	
<b>Hepatitis A</b>	89105 A	89105 B	89105 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
<b>Hepatitis B (Standardimpfung)</b> Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis zum letzten Tag vor dem 18. Geburtstag	89106 A	89106 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
<b>Hepatitis B</b> sonstige Indikationen	89107 A	89107 B	89107 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
<b>Hepatitis B Dialysepatienten</b>	89108 A	89108 B	89108 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
<b>Hepatitis B</b> Satzungsleistung (Sozialministerium BW) über die SiR hinausgehende Indikationen	89132			SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
<b>HPV</b>	89110 A	89110 B		Verordnung des Impfstoffes auf den Namen des Patienten.
<b>Influenza (Standardimpfung)</b> Personen über 60 Jahre	89111			SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
<b>Influenza</b> sonstige Indikationen	89112			SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
<b>Influenza</b> Satzungsleistung (Sozialministerium BW) über die SiR hinausgehende Indikationen	89133			SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen

### Schutzimpfungsvereinbarung

Impfungen	Abrechnungsnummer			Verordnung/Erläuterungen
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation	Auffrischungsimpfung	
<b>Masern</b>	89113			SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
<b>Meningokokken Konjugatimpfstoff (Standardimpfung)</b> Kinder im 2. Lebensjahr	89114			SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen Möglichkeit der Impfung bis zum 18. Lebensjahr
<b>Meningokokken</b> Sonstige Indikationen entsprechend der Schutzimpfungsrichtlinie	89115 A	89115 B	89115 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
<b>Pertussis (Standardimpfung)</b> Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis zum letzten Tag vor dem 18. Geburtstag	89116 A	89116 B	89116 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
<b>Pertussis</b> Sonstige Indikationen	89117 A	89117 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
<b>Pneumokokken Konjugatimpfstoff (Standardimpfung)</b> Kinder bis 24 Monate	89118 A	89118 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
<b>Pneumokokken Polysaccharidimpfstoff (Standardimpfung)</b> Personen über 60 Jahre	89119			SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
<b>Pneumokokken</b> Personen mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge angeborener oder erworbener Immundefekte mit T- und 7 oder B-	89120		89120 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen

**Schutzimpfungsvereinbarung**

zellulärer Restfunktion oder infolge einer chr. Krankheit entsprechend der Schutzimpfungsrichtlinie				
---	--	--	--	--

<b>Impfungen</b>	<b>Abrechnungsnummer</b>			<b>Verordnung/Erläuterungen</b>	
	erste Dosen eines Impfzyklus, unvollständige Impfserie	eines bzw.	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation	Auffrischungsimpfung	
<b>Poliomyelitis (Standardimpfung)</b> Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis zum letzten Tag vor dem 18. Geburtstag	89121 A		89121 B	89121 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
<b>Poliomyelitis</b> Sonstige Indikationen	89122 A		89122 B	89122 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
<b>Röteln</b>	89123				SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
<b>Tetanus</b>	89124 A		89124 B	89124 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
<b>Typhus</b>	89130				Es besteht ein Leistungsanspruch bei beruflicher Indikation, sofern nicht der Arbeitgeber zur Zahlung verpflichtet ist. Für private Reiseschutzimpfungen besteht kein Leistungsanspruch. Verordnung auf den Namen des Patienten.

### Schutzimpfungsvereinbarung

Impfungen	Abrechnungsnummer			Verordnung/Erläuterungen
	erste Dosen eines Impfzyklus, unvollständige Impfserie	eines bzw. letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation	Auffrischungsimpfung	
<b>Varizellen (Standardimpfung)</b> Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis zum letzten Tag vor den 18. Geburtstag  <b>Varizellen</b> Sonstige Indikationen	89125 A  89126 A	89125 B  89126 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen  SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
<b>Zweifachimpfung</b>				
<b>Diphtherie, Tetanus (DT)</b>	89200 A	89200 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
<b>Diphtherie, Tetanus (Td)</b>	89201 A	89201 B	89201 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
<b>Hepatitis A und Hepatitis B</b>	89202 A	89202 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
<b>Haemophilus influenzae-b, Hepatitis B</b>	89203 A	89203 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
<b>Dreifachimpfung</b>				
<b>Diphtherie, Pertussis, Tetanus</b>	89300 A	89300 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
<b>Masern, Mumps, Röteln</b>	89301 A	89301 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen

**Schutzimpfungsvereinbarung**

Impfungen	Abrechnungsnummer			Verordnung/Erläuterungen
	erste Dosen eines Impfzyklus, unvollständige Impfserie bzw.	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation	Auffrischungsimpfung	
<b>Diphtherie, Tetanus, Poliomyelitis</b>	89302		89302 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
<b>Diphtherie, Pertussis, Tetanus (Tdap)</b>	89303		89303 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
<b>Vierfachimpfung</b>				
<b>Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis</b>	89400		89400 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
<b>Masern, Mumps, Röteln, Varizellen</b>	89401 A	89401 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
<b>Fünffachimpfung</b>				
<b>Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae-b</b>	89500 A	89500 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
<b>Sechsfachimpfung</b>				
<b>Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae-b, Hepatitis B</b>	89600 A	89600 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen

## Schutzimpfungsvereinbarung

### ANLAGE 2:

Lieferung an AOK BW sowie andere Vertragspartner gemäß § 7 Nr. 5, Satz 1 und 2  
Umlage Impfstoffe

Format CSV-Datei

Trennzeichen: Semikolon

Feld

1	Quartal	int	JJJJQ
2	Kassenart**	txt	*AOK, BKK, IKK, LKK, EK, KNA
3	Abrechnungsziffer	txt	5 Ziffern + Buchstabe
4	Häufigkeit der Impfung	int	8 Ziffern

\*AOK= Allgemeine Ortskrankenkassen, BKK= Betriebskrankenkassen, IKK= Innungskrankenkassen, LKK= Landwirtsch. Krrrankenkassen, EK= Ersatzkassen, KNA= Bundesknappschaft

\*\* nur für beteiligte Krankenkassen

**Lieferung an BKK LV BW und VdAK/AEV gemäß § 7 Nr. 5, Satz 3**

Umlage Impfstoffe

Trennzeichen: Semikolon

Format CSV-Datei

Feld

1	Quartal	int	JJJJQ
2	VKNR	int	5 Ziffern
3	bereichseigen/bereichsfremd	int	1= bereichseigene Kassen, 2= bereichsfremde Kassen
4	Abrechnungsziffer	txt	5 Ziffern + Buchstabe
5	Häufigkeit der Impfung	int	8 Ziffern

## ANLAGE 3 FÜR IKK BADEN-WÜRTTEMBERG UND HESSEN

### Beitrittserklärung zum Vertrag über die Schutzimpfungen in Baden-Württemberg

An die  
IKK Baden-Württemberg und Hessen  
Geschäftsbereich II  
Schlachthofstraße 3  
71636 Ludwigsburg

1. Die Innungskrankenkasse

---

beantragt bei der IKK Baden-Württemberg und Hessen den Beitritt zu dem Vertrag über die Durchführung von Schutzimpfungen vom 05.08.2008 zwischen der KV BW und der AOK Baden-Württemberg, dem Verband der Ersatzkassen, dem BKK Landesverband Baden-Württemberg, der IKK Baden-Württemberg und Hessen, der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Baden-Württemberg und der Knappschaft, Verwaltungsstelle München

2. Mit dem Beitritt werden sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sowie der Umlagevereinbarung vom 11.08.2008 zwischen der AOK Baden-Württemberg und dem Verband der Ersatzkassen, dem BKK Landesverband Baden-Württemberg, der IKK Baden-Württemberg und Hessen, der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Baden-Württemberg sowie der Knappschaft anerkannt, insbesondere die sich daraus ergebenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber der IKK Baden-Württemberg und Hessen.
3. Voraussetzung für den Beitritt ist, dass der IKK Baden-Württemberg und Hessen rechtsverbindlich für die Dauer des Beitritts unwiderruflich eine Einzugsermächtigung für den Einzug der Beträge für die Abschlagszahlungen und die Endabrechnung erteilt wird (Anlage zu Anlage 3 für die IKK Baden-Württemberg und Hessen).
4. Die IKK Baden-Württemberg und Hessen informiert die beigetretene Innungskrankenkasse über die Höhe der Abschlagszahlungen. Die Höhe der Abschlagszahlung bemisst sich nach den in diesen Verträgen (Ziffer 2) getroffenen Regelungen. Die Vorschüsse sowie die Endabrechnung sind ab Eingang der Rechnung bei der beigetretenen Krankenkasse innerhalb von 10 Tagen zur Zahlung fällig und werden von der IKK Baden-Württemberg und Hessen im Lastschriftverfahren eingezogen.
5. Für die Vorschusszahlung und die Endabrechnung gelten die gleichen Rahmen- und Zahlungsbedingungen nach diesen Verträgen (nach Ziffer 2). Die Verteilung der Kosten für Impfstoffe erfolgt mit den beigetretenen Innungskrankenkassen anhand der KM 6-Versicherte (Stichtag 01.07.) des Jahres, in dem die Kosten angefallen sind.
6. Kommt eine beigetretene Innungskrankenkasse mit den Abschlagszahlungen oder mit der Endabrechnung in Zahlungsverzug, erfolgt ein Ausschluss von diesem Vertrag. Der Ausschluss erfolgt durch Kündigung des Beitrittes entsprechend § 10 durch die IKK Baden-Württemberg und Hessen.

## Schutzimpfungsvereinbarung

- Bei verspätetem Zahlungseingang erstattet die in Verzug geratene Innungs-krankenkasse der IKK Baden-Württemberg und Hessen Verzugszinsen. Der Zinssatz für die Verzugszinsen beträgt 5 % über dem Basiszinssatz gem. § 247 Abs. 1 BGB.

---

Ort, Datum, Unterschrift

---

Ort, Datum  
Harry Forst  
Mitglied des Vorstands

## Schutzimpfungsvereinbarung

### Anlage zur Anlage 3 für die IKK Baden-Württemberg und Hessen

### Beitrittserklärung zum Vertrag über die Schutzimpfungen

An die

IKK Baden-Württemberg und Hessen  
Hauptverwaltung  
Schlachthofstraße 3  
71636 Ludwigsburg

#### Einzugsermächtigung

1. Hiermit ermächtigen wir die IKK Baden-Württemberg und Hessen die Abschlagszahlungen und die Zahlung für die Endabrechnung gemäß der Schutzimpfungsvereinbarung - KVBW vom 05.08.2008 in Verbindung mit der Umlagevereinbarung - Schutzimpfungen vom 11.08.2008 von dem unten genannten Konto einzuziehen.
2. Die Einzugsermächtigung ist rechtsverbindlich und gilt unwiderruflich für den Zeitraum des Beitrittes zu diesem Vertrag.

Die Einzugsermächtigung gilt ab: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Kontonummer

\_\_\_\_\_  
Bankleitzahl

\_\_\_\_\_  
Kreditinstitut

\_\_\_\_\_  
Vor- und Nachname der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Telefon (mit Vorwahl)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## **ANLAGE 4 FÜR BETRIEBSKRANKENKASSEN**

### **Beitrittserklärung zum Vertrag über die Schutzimpfungen**

An den

BKK Landesverband  
Baden-Württemberg  
Abteilung Vertragsmanagement  
Stuttgarter Str. 105  
70806 Kornwestheim

Die Betriebskrankenkasse

---

---

---

---

tritt dem Vertrag über die Durchführung von Schutzimpfungen zwischen der KV BW und den Landesverbänden der Krankenkassen sowie Verbänden der Ersatzkassen vom 05.08.2008 bei.

Mit dem Beitritt werden sämtliche Rechte und Pflichten dieses Vertrages sowie der Umlagevereinbarung vom 11.08.2008 zwischen der AOK Baden-Württemberg und dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V., dem BKK Landesverband Baden-Württemberg, der IKK Baden-Württemberg und Hessen, der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Baden-Württemberg sowie der Knappschaft anerkannt.

Der BKK Landesverband Baden-Württemberg wird analog der Umlagevereinbarung die entstandenen Kosten für Impfstoffe bei den beigetretenen Betriebskrankenkassen einziehen.

---

Ort, Datum

Unterschrift des Vorstandes

BKK-Stempel

## **ANLAGE 5 FÜR DIE IKK BADEN-WÜRTTEMBERG UND HESSEN ÜBER DIE**

### **Vergütung der Schutzimpfungen ab 1. Oktober 2008**

zwischen

der IKK Baden-Württemberg und Hessen

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg

#### **§ 1 Vergütung**

Für die Durchführung der Schutzimpfungen vergütet die IKK BW und Hessen folgende Pauschalen außerhalb der budgetierten Gesamtvergütung:

	<b>Vergütung</b>
<b>Einfachimpfung</b>	<b>7,10 €</b>
<b>Zweifachimpfung</b>	<b>7,50 €</b>
<b>Dreifachimpfung</b>	<b>7,50 €</b>
<b>Vierfachimpfung</b>	<b>9,00 €</b>
<b>Fünffachimpfung</b>	<b>9,00 €</b>
<b>Sechsfachimpfung</b>	<b>14,00 €</b>
<b>HPV 1. + 2. Dosis</b>	<b>8,20 €</b>
<b>HPV 3. Dosis</b>	<b>16,60 €</b>

Die Applikation eines Mehrfachimpfstoffes gilt als eine Leistung.

#### **§ 2 Abrechnung**

Die Abrechnung der oben genannten Pauschalen erfolgt nach Maßgabe der jeweils gültigen gesamtvertraglichen Regelungen zusätzlich zur budgetierten Gesamtvergütung, sofern nichts anderes bestimmt ist.

## **Schutzimpfungsvereinbarung**

Die kalendervierteljährliche Rechnungslegung erfolgt durch die KV BW nach den Regelungen der jeweils gültigen Formblatt 3-Richtlinien.

### **§ 3 Vertragsdauer / Kündigung**

Die Vereinbarung tritt am 01.10.2008 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

Die Vertragspartner treten in Verhandlungen, wenn sich Änderungen des Vertrages über die Durchführung von Schutzimpfungen vom 05.08.2008 ergeben, die diese Vergütungsvereinbarung berühren.

Stuttgart, Ludwigsburg, 05.08.2008

---

Kassenärztliche Vereinigung  
Baden-Württemberg

---

IKK Baden-Württemberg und Hessen  
Harry Forst  
Mitglied des Vorstands

## **ANLAGE 5 FÜR DEN BKK LANDESVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG ÜBER DIE**

### **Vergütung der Schutzimpfungen ab 1. Oktober 2008**

zwischen

dem BKK Landesverband Baden-Württemberg

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg

#### **§ 1 Vergütung**

Für die Durchführung der Schutzimpfungen vergütet der BKK LV Baden-Württemberg folgende Pauschalen außerhalb der budgetierten Gesamtvergütung:

	<b>Vergütung</b>
<b>Einfachimpfung</b>	<b>7,20 €</b>
<b>Zweifachimpfung</b>	<b>8,00 €</b>
<b>Dreifachimpfung</b>	<b>8,00 €</b>
<b>Vierfachimpfung</b>	<b>12,00 €</b>
<b>Fünffachimpfung</b>	<b>12,00 €</b>
<b>Sechsfachimpfung</b>	<b>15,00 €</b>
<b>HPV 1. + 2. Dosis</b>	<b>9,00 €</b>
<b>HPV 3. Dosis</b>	<b>13,00 €</b>

Die Applikation eines Mehrfachimpfstoffes gilt als eine Leistung.

#### **§ 2 Abrechnung**

Die Abrechnung der oben genannten Pauschalen erfolgt nach Maßgabe der jeweils gültigen gesamtvertraglichen Regelungen zusätzlich zur budgetierten Gesamtvergütung, sofern nichts anderes bestimmt ist.

## **Schutzimpfungsvereinbarung**

Die kalendervierteljährliche Rechnungslegung erfolgt durch die KV BW nach den Regelungen der jeweils gültigen Formblatt 3-Richtlinien.

### **§ 3 Vertragsdauer / Kündigung**

Die Vereinbarung tritt am 01.10.2008 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

Die Vertragspartner treten in Verhandlungen, wenn sich Änderungen des Vertrages über die Durchführung von Schutzimpfungen vom 05.08.2008 ergeben, die diese Vergütungsvereinbarung berühren.

Stuttgart, Kornwestheim, 05.08.2008

---

Kassenärztliche Vereinigung  
Baden-Württemberg

---

BKK LV Baden-Württemberg

## **ANLAGE 5 FÜR DIE AOK BADEN-WÜRTTEMBERG ÜBER DIE**

### **Vergütung der Schutzimpfungen ab 1. Oktober 2008**

zwischen

der AOK Baden-Württemberg

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg

#### **§ 1 Vergütung**

Für die Durchführung der Schutzimpfungen vergütet die AOK Baden-Württemberg folgende Pauschalen außerhalb der budgetierten Gesamtvergütung:

	<b>Vergütung</b>
<b>Einfachimpfung</b>	<b>7,20 €</b>
<b>Zweifachimpfung</b>	<b>7,55 €</b>
<b>Dreifachimpfung</b>	<b>7,55 €</b>
<b>Vierfachimpfung</b>	<b>7,60 €</b>
<b>Fünffachimpfung</b>	<b>7,60 €</b>
<b>Sechsfachimpfung</b>	<b>12,80 €</b>
<b>HPV 1. + 2. Dosis</b>	<b>8,20 €</b>
<b>HPV 3. Dosis</b>	<b>16,60 €</b>

Die Applikation eines Mehrfachimpfstoffes gilt als eine Leistung.

#### **§ 2 Abrechnung**

Die Abrechnung der oben genannten Pauschalen erfolgt nach Maßgabe der jeweils gültigen gesamtvertraglichen Regelungen zusätzlich zur budgetierten Gesamtvergütung, sofern nichts anderes bestimmt ist.

## Schutzimpfungsvereinbarung

Die kalendervierteljährliche Rechnungslegung erfolgt durch die KV BW nach den Regelungen der jeweils gültigen Formblatt 3-Richtlinien.

### **§ 3 Vertragsdauer / Kündigung**

Die Vereinbarung tritt am 01.10.2008 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

Die Vertragspartner treten in Verhandlungen, wenn sich Änderungen des Vertrages über die Durchführung von Schutzimpfungen vom 05.08.2008 ergeben, die diese Vergütungsvereinbarung berühren.

Stuttgart, 05.08.2008

---

Kassenärztliche Vereinigung  
Baden-Württemberg

---

AOK Baden-Württemberg

**ANLAGE 5 FÜR DEN VDAK, LANDESVERTRETUNG BADEN-  
WÜRTTEMBERG ÜBER DIE**

**Vergütung der Schutzimpfungen ab 1. Oktober 2008**

zwischen

dem VdAK e.V., Landesvertretung Baden-Württemberg,

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg

**§ 1 Vergütung**

Für die Durchführung der Schutzimpfungen vergütet der VdAK LV Baden-Württemberg, folgende Pauschalen außerhalb der budgetierten Gesamtvergütung:

	<b>Vergütung</b>
<b>Einfachimpfung</b>	<b>7,20 €</b>
<b>Zweifachimpfung</b>	<b>8,00 €</b>
<b>Dreifachimpfung</b>	<b>9,00 €</b>
<b>Vierfachimpfung</b>	<b>10,00 €</b>
<b>Fünffachimpfung</b>	<b>12,00 €</b>
<b>Sechsfachimpfung</b>	<b>15,00 €</b>
<b>HPV 1. + 2. Dosis</b>	<b>8,20 €</b>
<b>HPV 3. Dosis</b>	<b>16,60 €</b>

Die Applikation eines Mehrfachimpfstoffes gilt als eine Leistung.

**§ 2 Abrechnung**

Die Abrechnung der oben genannten Pauschalen erfolgt nach Maßgabe der jeweils gültigen gesamtvertraglichen Regelungen zusätzlich zur budgetierten Gesamtvergütung, sofern nichts anderes bestimmt ist.

## Schutzimpfungsvereinbarung

Die kalendervierteljährliche Rechnungslegung erfolgt durch die KV BW nach den Regelungen der jeweils gültigen Formblatt 3-Richtlinien.

### **§ 3 Vertragsdauer / Kündigung**

Die Vereinbarung tritt am 01.10.2008 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

Die Vertragspartner treten in Verhandlungen, wenn sich Änderungen des Vertrages über die Durchführung von Schutzimpfungen vom 05.08.2008 ergeben, die diese Vergütungsvereinbarung berühren.

Stuttgart, 05.08.2008

---

Kassenärztliche Vereinigung  
Baden-Württemberg

---

VdAK LV Baden-Württemberg,  
der Leiter der LV Baden-Württemberg

## **ANLAGE 5 FÜR DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE KRANKENKASSE BADEN-WÜRTTEMBERG ÜBER DIE**

### **Vergütung der Schutzimpfungen ab 1. Oktober 2008**

zwischen

der LKK Baden-Württemberg

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg

#### **§ 1 Vergütung**

Für die Durchführung der Schutzimpfungen vergütet die LKK Baden-Württemberg folgende Pauschalen außerhalb der budgetierten Gesamtvergütung:

	<b>Vergütung</b>
<b>Einfachimpfung</b>	<b>7,30 €</b>
<b>Zweifachimpfung</b>	<b>7,50 €</b>
<b>Dreifachimpfung</b>	<b>7,50 €</b>
<b>Vierfachimpfung</b>	<b>7,50 €</b>
<b>Fünffachimpfung</b>	<b>7,50 €</b>
<b>Sechsfachimpfung</b>	<b>14,50 €</b>
<b>HPV 1. + 2. Dosis</b>	<b>8,20 €</b>
<b>HPV 3. Dosis</b>	<b>16,60 €</b>

Die Applikation eines Mehrfachimpfstoffes gilt als eine Leistung.

#### **§ 2 Abrechnung**

Die Abrechnung der oben genannten Pauschalen erfolgt nach Maßgabe der jeweils gültigen gesamtvertraglichen Regelungen zusätzlich zur budgetierten Gesamtvergütung, sofern nichts anderes bestimmt ist.

## Schutzimpfungsvereinbarung

Die kalendervierteljährliche Rechnungslegung erfolgt durch die KV BW nach den Regelungen der jeweils gültigen Formblatt 3-Richtlinien.

### **§ 3 Vertragsdauer / Kündigung**

Die Vereinbarung tritt am 01.10.2008 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

Die Vertragspartner treten in Verhandlungen, wenn sich Änderungen des Vertrages über die Durchführung von Schutzimpfungen vom 05.08.2008 ergeben, die diese Vergütungsvereinbarung berühren.

Stuttgart, 05.08.2008

---

Kassenärztliche Vereinigung  
Baden-Württemberg

---

LKK Baden-Württemberg

**ANLAGE 5 FÜR DIE KNAPPSCHAFT, VERWALTUNGSSTELLE  
MÜNCHEN, ÜBER DIE**

**Vergütung der Schutzimpfungen ab 1. Oktober 2008**

zwischen

der Knappschaft, Verwaltungsstelle München,

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg

**§ 1 Vergütung**

Für die Durchführung der Schutzimpfungen vergütet die Knappschaft folgende Pauschalen außerhalb der budgetierten Gesamtvergütung:

	<b>Vergütung</b>
<b>Einfachimpfung</b>	<b>7,00 €</b>
<b>Zweifachimpfung</b>	<b>8,25 €</b>
<b>Dreifachimpfung</b>	<b>8,25 €</b>
<b>Vierfachimpfung</b>	<b>15,00 €</b>
<b>Fünffachimpfung</b>	<b>15,00 €</b>
<b>Sechsfachimpfung</b>	<b>15,00 €</b>
<b>HPV 1. + 2. Dosis</b>	<b>8,20 €</b>
<b>HPV 3. Dosis</b>	<b>16,60 €</b>

Die Applikation eines Mehrfachimpfstoffes gilt als eine Leistung.

**§ 2 Abrechnung**

Die Abrechnung der oben genannten Pauschalen erfolgt nach Maßgabe der jeweils gültigen gesamtvertraglichen Regelungen zusätzlich zur budgetierten Gesamtvergütung, sofern nichts anderes bestimmt ist.

## **Schutzimpfungsvereinbarung**

Die kalendervierteljährliche Rechnungslegung erfolgt durch die KV BW nach den Regelungen der jeweils gültigen Formblatt 3-Richtlinien.

### **§ 3 Vertragsdauer / Kündigung**

Die Vereinbarung tritt am 01.10.2008 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

Die Vertragspartner treten in Verhandlungen, wenn sich Änderungen des Vertrages über die Durchführung von Schutzimpfungen vom 05.08.2008 ergeben, die diese Vergütungsvereinbarung berühren.

Stuttgart, München, 05.08.2008

---

Kassenärztliche Vereinigung  
Baden-Württemberg

---

Knappschaft, Verwaltungsstelle München